Dienfte gu übernehmen? Ich finde barin feinen Grund; es wurde nur fo viel beigen: Rein Menfch ift befahigt, einen Dienft angunehmen, als bie Rittergutebefiger. Dann murbe gefagt, fie befanden fich viel im Mustande; allein auch andere Einwohner bes Landes werben fich in eben fo großer Ungahl im Muslande befinden, und übrigens find ja auch im §. 16. Grunde genug angegeben, wodurch Semand entschuldigt wird. Reife unaufschieblich, fo wird bas ein hinreichender Grund fein ; reift er aber bloß jum Bergnugen, fo wird man nicht fagen ton= nen, bag bieg ein hinreichend entschuldigender Grund fei, um von ber Bahl auszubleiben. Ferner murde gefagt, bie Rit: tergute : Befiger feien oft weit vom Bahlorte entfernt, fie batten erft weite Reifen zu machen; ba frage ich aber, ob nicht bie Bablbegirte die Bahlmanner viel weiter bergieben, ob biefe Leute nicht oft 6, 8 bis 10 Stunden machen muffen, und wenn ber Ritterguts : Befiger eine Berudfichtigung verdient, fo muß Ueberhaupt fehe ich ben Grund fie auch bem Bauer gufteben. nicht ein, daß bei ben Bahlmannern ein anberer Fall Plat greife, weil diefe oft mehrere taufend Menfchen zu vertreten Wollen wir barauf Ruckficht nehmen, fo muffen wir auch bie Bahl ber Ubgg. ber Ritterschaft beschranten; es murben nicht fo viele Mittergute : Befiger in unfern Schoos aufgenommen werben tonnen; ba fie aber gum britten Theile in unferer Rammer figen, fo febe ich nicht ein, wie baber ein Grund genommen werden fann, weil fie weniger Menfchen verireten. Dann murbe gefagt, bag bie Rreistage ju gleicher Beit fatt= fanben; allein bas ift nur ein Factum, es bedarf nur eines Un= trags an bie Staatsregierung, um diefem abzuhelfen; benn als lerdings konnte bieg eine Urfache werben, bag bie gehorige Un= gabl nicht erfchiene, obwohl ich nicht glaube, daß die Bahl berjenigen, welche in verschiebenen Rreifen Ritterguter befigen, fehr groß fein wird.

Mbg. a. d. Mintel: Bas mir entgegengehalten murbe, baß bie Bahlmanner oft eben fo weit zu geben hatten, wie man= der Mittergutsbefiger vom Wahlort entfernt fei, kann ich nicht anerkennen; benn es haben die Wahlmanner ber bauerlichen Deputirten Die Wahlen nicht in den Rreisftadten, fondern in ih= ren Begirken. Wenn von bem Abg. gefagt wurde, daß bie Bahlmanner 6, 8 bis 10 Stunden gu geben hatten, fo fege ich bem entgegen, daß die Mittergutsbefiger oft 20 Stunden gu rei= fen haben. Gin fernerer Unterschied ift ber, bag fein Menfch von ben Wahlmannern verlangen wird, baß fie diefe Reife aus eignen Mitteln beftreiten follen, fondern fie bekommen bafur Muslofung. Wenn endlich gefagt wurde, es fei ber Grund nicht anwendbar, bağ viele Rittergutsbefiger im Auslande fich befanden, und bas Gefet schon die Entschuldigungsgrunde bestimme, fo muß ich bemerken, daß bas Befch diese Ausnahmen allerdings gestattet; wenn aber bas Gefet fagt: es follen & Theil erfcheinen, und es fehlen nun mehr als 3, so ift die Wahl ungiltig, und es ift nicht gefagt, ob die, welche entschuldigt find, babei ausgenommen feien.

Abg. Rour: Das ist wohl ein Irrthum, wenn ber Abg. und daß, wenn die Zahl der Erschienenen selbst auf Einen bers sagt, die Wahlmamer erhielten eine Auslösung. In der Regel abgefallen ware, mir die Wahl eben so legal vorkommt. Wes erhalten sie kuslösung; sie haben auch bei den letten Wah- nigstens wird doch der erscheinen, welcher die Wahl beranstal-

len nichts bekommen, und es ist dieß auch nicht zu wünschen. Uebrigens wählen die Urwähler die Wahlmänner, und diese wähz len die Deputirten. Wollte man eine Parität begründen, so müßte man sagen, die Rittergutsbesißer wählen Wahlmänner, und diese erst die Abgg. Nun kann man aber doch nicht die Abzsicht haben, daß die Rittergutsbesißer zu Wahlmännern erwähzlen sollen; denn das würde außer allem Verhältniß sichen. Ich betrachte die Rittergutsbesißer bloß als Urwähler, nicht aber als Wahlmänner, letztere hat man bloß um deswillen, damit die Wahl nicht erschwert und verweitläuftigt werden soll.

Mbg. v. Mayer: 3ch finde bie Grunde, welche bie Des putation angeführt hat, weber burch bas miderlegt, mas ber Mbg. Utenftabt geaußert hat, noch auch und am allerwenigften burch bas, mas ber Abg. Richter (aus Zwickau) vorbrachte; im Gegentheil muß ich bas Wort ergreifen, um mich baruber gu erklaren, daß ich nicht angemeffen finde, wenn bei jeber Gelegenheit ein Zwiefpalt unter ben Bertretern bes gemeinfamen Baterlandes zu erregen gefucht wird. Wer ift im Stanbe, bier von einem Privilegium gu fprechen, bas ben Rittergute-Befigerit gegeben werde, mahrend man fie boch nur fo geftellt wiffen will, wie bie Bertreter bes Bauernftanbes, ju welchem auch fie ihren Befchaftigungen nach jum Theil gehoren. Der Ubg. hebt befonbers ben Unterschied zwischen burgerlichen und abeligen Bablen hervor, und will unter lettern die der Ritterguts-Befi= Ber befondere verftanden wiffen. Bas foll aber bas? Es giebt fo viele burgerliche Mittergutebefiger als abelige, es giebt Leute aus bem Bauernftande, melche fich Ritterguter erworben haben, fie fteben fich alle gleich. Es verschmilzt fich tiefer Stand im= mer mehr mit den andern, und man muß bellagen, wenn von einem flabtifchen Abg. biefer Bunder ber 3wietracht immer fort und fort angefacht wirb. Bei ber gegenwartigen Meußerung fommt es mir baber auch nur barauf an, in ber Rammer ben Eindruck biefer Beftrebung ju fchwachen. Ich finde feine Bevorzugung irgend eines Standes bier; benn baffelbe Recht, was dem Landmanne guffeht, der nicht gezwungen ift, bei ber Dahl zu erscheinen, follte auch ben Rittergute-Befigern gufte-Weit entfernt, bag er bevorzugt mird, wird er vielmehr burch das Wefet benachtheiligt. Mit einem Wahlmanne ift ber Ritterguto Befiger nicht zu vergleichen; jener muß eine Pflicht erfallen, die ihm von einer großen Ungahl feiner Mitburger auf= gelegt worden ift, einem Bertrauen entsprechen, bas ihm burch feine Bahl zu erkennen gegeben worden ift, bagegen hat ber Rittergutobefiger feine Pflicht weiter zu erfullen, als bie er für feine Derfon bat. Ich werbe auf biefe Grunde nicht weiter eingeben, fie find ichon fo flar und pracis angeführt, bag ich in ber That feinen Grund gehort habe, ber bas wiberlegt hatte. Much ich bin ber Meinung, und bekenne es offen, bag mir felbft ber Gefegentwurf nicht bas richtige Princip aufzuffellen scheint, wenn überhaupt eine nothwendige Bahl bestimmt werben will; auch ich bin ber Meinung, bag gar feine Bahl gu bestimmen fei, und bag, wenn bie Bahl ber Erfcienenen felbft auf Ginen bers abgefallen mare, mir bie Wahl eben fo legal vorkommt. Wes

40